

Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung an der Lilly-Jordans-Grundschule Herbertingen

Abkürzungen: VGS - Verlässliche Grundschule, GTB - Ganztagsbetreuung, FZB- Ferienzeitbetreuung

§ 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis

- 1. Die Gemeinde Herbertingen bietet seit dem Schuljahr 2005/2006 im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung ein Betreuungsangebot (VGS, GTB, FZB) an der Lilly-Jordans-Grundschule an. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Betreuungsangebotes besteht nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- 2. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den vereinbarten Zeiten im Rahmen eines pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebotes.
- 3. Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Herbertingen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- 1. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot erfolgt schriftlich. Sie gilt für das laufende Schuljahr. In besonderen Fällen kann eine Kündigung zum Schulhalbjahr ermöglicht werden.
- 2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Gemeinde Herbertingen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 3. Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund kann schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen, zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3 Ausschluss

Die Gemeinde Herbertingen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- a) der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde,
- b) ein Kind die Arbeit des pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebotes stört,
- c) die Eltern eines Kindes ihre in dieser Benutzerordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.

§ 4 Betreuungszeiten

- 1. Die Betreuung (VGS, GTB) findet an Schultagen in den Räumen der Schule statt. In den Ferien findet das Betreuungsangebot (FZB) in den Räumen der Lilly-Jordans-Grundschule in Herbertingen oder der Michel-Buck-Gemeinschaftsschule in Ertingen statt.
- 2. Die Betreuungszeiten decken im Betreuungsblock I die Zeit von 7.00 Uhr bis Schulbeginn, im Betreuungsblock II die Zeit von Schulende bis 13.45 Uhr und im Betreuungsblock III die Zeit von 15.20 Uhr bis 16.20 Uhr ab. Im Zeitraum von 13.45-15.20 Uhr finden die Lernzeit und verschiedene AG's statt. Im Betreuungsblock II besteht die Möglichkeit in der Mensa ein warmes Mittagessen einzunehmen. Die Anmeldung und Kostenabrechnung erfolgen separat. Die Betreuungsblöcke I III werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt. Die Betreuung in den Ferien (FZB) ist von 7.00-16.00 Uhr möglich.

§ 5 Entgelt

1. Das Entgelt beträgt für die Betreuung eines Kindes vor oder nach dem Unterricht bei einer Inanspruchnahme von

einem Betreuungsblock
 zwei Betreuungsblöcken
 drei Betreuungsblöcken
 45,00€ / Monat / Kind.
 45,00€ / Monat / Kind.

- 2. Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Bei einem Schuljahresbeginn nach dem 15. September wird für diesen Monat die hälftige Gebühr angesetzt. Das Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.
- 3. Das Entgelt für die Betreuung in den Ferien (FZB) wird separat berechnet.

§ 6 Versicherung / Haftung

- 1. Die Teilnahme an der kommunalen Schulkindbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Schule ereignen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- 2. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen desselben, spätestens jedoch mit dem für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegte Betreuungsende.
- 3. Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- 1. Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuchdes Betreuungsangebotes untersagt. Die Betreuungskraft ist im Krankheitsfall unverzüglich zu informieren.
- 2. Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leiden. Der Besuch des Betreuungsangebotes ist in diesen Fällen untersagt.
- 3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, das Betreuungsangebot wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Herbertingen, den 07.07.2022

gez. Magnus Hoppe Bürgermeister